



SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 12, 3. ÄNDERUNG FÜR DAS GEBIET "IN DER HEIDE", FÜR DEN BEREICH ORTELSBURGER STR. UND DEM WANDERWEG KRAUSER BAUM (WESTL. TEIL)

ES GILT DIE BAUVORBEREITUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.02.1992 (BOBl. I S. 2163), GEÄNDERT DURCH DIE VERORDNUNG VOM 19.12.1995 (BOBl. I S. 2505)

TEIL A : PLANZEICHNUNG M 1:1.000

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
GRANZ	FESTSETZUNGEN	
WR	GRANZE DER 3. ÄNDERUNG	§ 177 BauGB
I	NEBENS WIRKUNGSRECHT	§ 3 BauWO
04	ZAHL DER WOLLENSCHREIBE ALS NÜCHTIGKEIT	§ 16/20 BauWO
05	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 16/21 BauWO
06	GESCHWÄCHENZAHL	§ 16/21 BauWO
07	OFFENE BAUWEISE	§ 22/2 BauWO
08	BAUGRENZE	§ 23/3 BauWO
09	PLÄTZE FÜR VERSORGENS-ANLAGEN/TRAFFSTATIEN	§ 51/12 BauGB
10	MIT GEB-, FAH-, UND LEITUNGS-LEITEN ZU BELASTENDE PLÄTZE	§ 51/21 BauGB
11	BAUM, ZU PFLANZEN	§ 51/26 BauGB
12	BAUM, ZU ERHALTEN	§ 62 LBO
13	SATTELDACH/WALMDÄCHER	§ 62 LBO
14	DARSTELLUNGEN OHNE VORWISSEN	
15	FLURSTÜCKZEICHNUNG	
16	FLURSTÜCKSGRENZE, VERBANDEN	
17	FLURSTÜCKSGRENZE, KÖNIGTUM FÜR FALLEN	
18	IN AUSSICHT GENOMMENER ZUGANG ZUM GRUNDSTÜCK	
19	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME	
20	KIRCH ZU ERHALTEN	§ 11 UrflgG

TEIL B : TEXT

- Die festgesetzten Bäume sind als heimische Laubgehölze, Hochstamm in Baumschulqualität, dreimal verpflanzt, mind. 14/14 cm Stammumfang, zu pflanzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Die Sattel- und Walmdächer sind mit einer Dachneigung von 36 - 48° auszuführen und mit roten bis braunen Pfannen zu decken. (§ 62 LBO)
- Außenwände sind mit roten bis rotbraunen Verblendsauerwerk auszuführen. Teilverkleidungen werden zugelassen. Nebenanlagen und Garagen sind ausnahmsweise in Holzweise zugelassen, wenn brandschutzmäßig keine Bedenken bestehen. (§ 62 LBO)

ÜBERSICHTSPLAN



Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 4. Dezember 1984 (BOBl. I S. 2153) sowie nach § 62 der Landesbauordnung vom 24. Februar 1983 (GVBl. SCHL.-B. S. 66) wird nach Beschluß durch die Stadtvertretung vom 13.11.1992 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12, 3. Änderung für das Gebiet "in der Heide" für den Bereich Ortelburger Straße und dem Wanderweg Krauser Baum (westlicher Teil) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 28.03.1992. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang im öffentlichen Auswahlgang nach § 3 Abs. 2 BauflB öffentlich angelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsrat von jedermann schriftlich oder zur Kenntnis gelangt gemacht werden können, an Kaltenkirchen, den 31.01.1991

Planverfasser: HEIDE DIERIGER, TERNERT ARCHITECTEN BDA + STADTPLANER SRL REIHERSTR. 2 2300 KIEL TEL. 51506 06.00.1988 06.02.1988

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauflB ist am 12.07.1992 durchgeführt worden. Auf Beschluß der Stadtvertretung vom 13.11.1992 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauflB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden. Kaltenkirchen, den 31.01.1991

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 26.02.1992 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Kaltenkirchen, den 31.01.1991

Der katasträmäßige Bestand am 21.12.1990 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig beschlossen. Kiel, den 28.1.1991

Die Stadtvertretung hat am 21.02.1992 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Kaltenkirchen, den 31.01.1991

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung sind in der Zeit vom 28.03.1992 bis zum 28.03.1992 im öffentlichen Auswahlgang nach § 3 Abs. 2 BauflB öffentlich angelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsrat von jedermann schriftlich oder zur Kenntnis gelangt gemacht werden können, an Kaltenkirchen, den 31.01.1991

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 28.03.1992 bis zum 28.03.1992 während folgender Zeiten öffentlich angelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsrat von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, an Kaltenkirchen, den 31.01.1991

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den je nach Auskunft zu erhalten ist, sind am 29.03.1992 öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Vorlegung von Verfahrens- und Fortwortschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauflB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidungsgangarten (§ 44 BauflB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit dem 10.05.1992 in Kraft getreten. Kaltenkirchen, den 19. März 1992

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 13.11.1992 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde im Beschluß der Stadtvertretung vom 13.11.1992 gebilligt. Kaltenkirchen, den 31.01.1991

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 13.11.1992 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde im Beschluß der Stadtvertretung vom 13.11.1992 gebilligt. Kaltenkirchen, den 31.01.1991

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 15.11.1992 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Kaltenkirchen, den 24. Feb. 1992

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 28.03.1992 bis zum 28.03.1992 während folgender Zeiten öffentlich angelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsrat von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, an Kaltenkirchen, den 24. Feb. 1992

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den je nach Auskunft zu erhalten ist, sind am 29.03.1992 öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Vorlegung von Verfahrens- und Fortwortschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauflB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidungsgangarten (§ 44 BauflB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit dem 10.05.1992 in Kraft getreten. Kaltenkirchen, den 19. März 1992

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 13.11.1992 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde im Beschluß der Stadtvertretung vom 13.11.1992 gebilligt. Kaltenkirchen, den 31.01.1991

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 13.11.1992 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde im Beschluß der Stadtvertretung vom 13.11.1992 gebilligt. Kaltenkirchen, den 31.01.1991

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 13.11.1992 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde im Beschluß der Stadtvertretung vom 13.11.1992 gebilligt. Kaltenkirchen, den 31.01.1991

Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 BauflB am 22.02.1992 dem Landrat des Kreises Segeberg angezigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 23.02.1992 Nr. 14/22.1992 erklärt, daß ein Auswahlgang von Rechtsbeschwerden geltend gemacht/zu geltend gemachten Rechtsverstößen erhoben werden sind. Gleichzeitige sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden. Kaltenkirchen, den 24. Feb. 1992

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den je nach Auskunft zu erhalten ist, sind am 29.03.1992 öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Vorlegung von Verfahrens- und Fortwortschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauflB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidungsgangarten (§ 44 BauflB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit dem 10.05.1992 in Kraft getreten. Kaltenkirchen, den 19. März 1992

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 13.11.1992 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde im Beschluß der Stadtvertretung vom 13.11.1992 gebilligt. Kaltenkirchen, den 31.01.1991

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 13.11.1992 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde im Beschluß der Stadtvertretung vom 13.11.1992 gebilligt. Kaltenkirchen, den 31.01.1991

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 13.11.1992 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde im Beschluß der Stadtvertretung vom 13.11.1992 gebilligt. Kaltenkirchen, den 31.01.1991

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 13.11.1992 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde im Beschluß der Stadtvertretung vom 13.11.1992 gebilligt. Kaltenkirchen, den 31.01.1991